

ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Vom 11.10.2023

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Krumbach (Schwaben) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Stadtgebiet Krumbach (Schwaben) mit Stadtteilen.

Der Geltungsbereich wird in folgende Zonen eingeteilt:

- a) Zone 1 Kernstadt
 (ersichtlich aus Lageplan 1)
 - b) Zone 2 Ausgewiesene Sonder- und Gewerbegebiete sowie
 gewerblich geprägte Gebiete
 (ersichtlich aus Lagepläne 2.0 bis 2.2)
 - c) Zone 3 Alle übrigen im Zusammenhang bebaute Ortsteile
- (3) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.
 - (4) Weitere Regelungen über Werbeanlagen der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen

Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.
Unzulässig sind insbesondere Werbeanlagen, die ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, begrünte Vorgartenbereiche o. ä. erheblich stören.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind optisch aufeinander abzustimmen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Werbeanlagen dürfen keine grellen und stechenden Farben aufweisen.
- (5) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² je Grundstück sind nicht zulässig, dies gilt nicht für Zone 2 (§ 5 Nr. 1).
- (6) Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonischen Gliederung und Gestaltung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen. Werbeanlagen an der Fassade dürfen 1/4 der Fassadenlänge und 1/4 der Traufhöhe nicht überschreiten.
- (7) Gewerbebetriebe innerhalb eines Gebäudes müssen ihre Werbeanlagen in Form, Farbe, Material und Größe aufeinander abstimmen.
- (8) Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Hinweisschilder auf mehrere abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,5 m² sein.
- (9) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
 - a) an Einfriedungen,
 - b) an Toren und Fensterläden,
 - c) an Bäumen, Böschungen, Stützmauern und Lampen,
 - d) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen,

- e) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen,
- f) an Kunst- und Baudenkmälern,
- g) an Brückenbauwerken.

§ 4

Besondere Regelungen für Werbeanlagen in der Zone 1

Für Werbeanlagen in der historisch geprägten Kernstadt gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig (Eigenwerbung).
2. Werbeanlagen sind zurückhaltend einzusetzen. Sie müssen sich der Fassade eines Hauses unterordnen.
3. Beim Bekleben und Beschriften von Schaufenstern und Eingangstüren sind Werbeanlagen nur zulässig, wenn die Fensterwirkung nicht verloren geht und die Überdeckung 25 Prozent der Fensterfläche nicht überschreitet.
4. Werbeanlagen bei Ausführung in Einzelbuchstaben sind mit einer Buchstabenhöhe von max. 0,40 Meter und einzeilig zulässig.
5. Unzulässig sind frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen.

§ 5

Besondere Regelungen für Werbeanlagen in der Zone 2

Für ausgewiesene Sonder- und Gewerbegebiete sowie gewerblich geprägte Gebiete gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Großflächenwerbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 9 m² je Grundstück sind nicht zulässig.
2. Mehrere Werbeanlagen sind als gebündelte Sammelwerbeanlagen anzubringen.
3. Bei Errichtung mehrerer Werbefahnen sind die Fahnen einheitlich zu gestalten.
4. Die Errichtung von mehr als drei Fahnen ist unzulässig.

§ 6

Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.

- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

§ 7

Abweichungen

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt, von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt einzureichen und zu begründen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

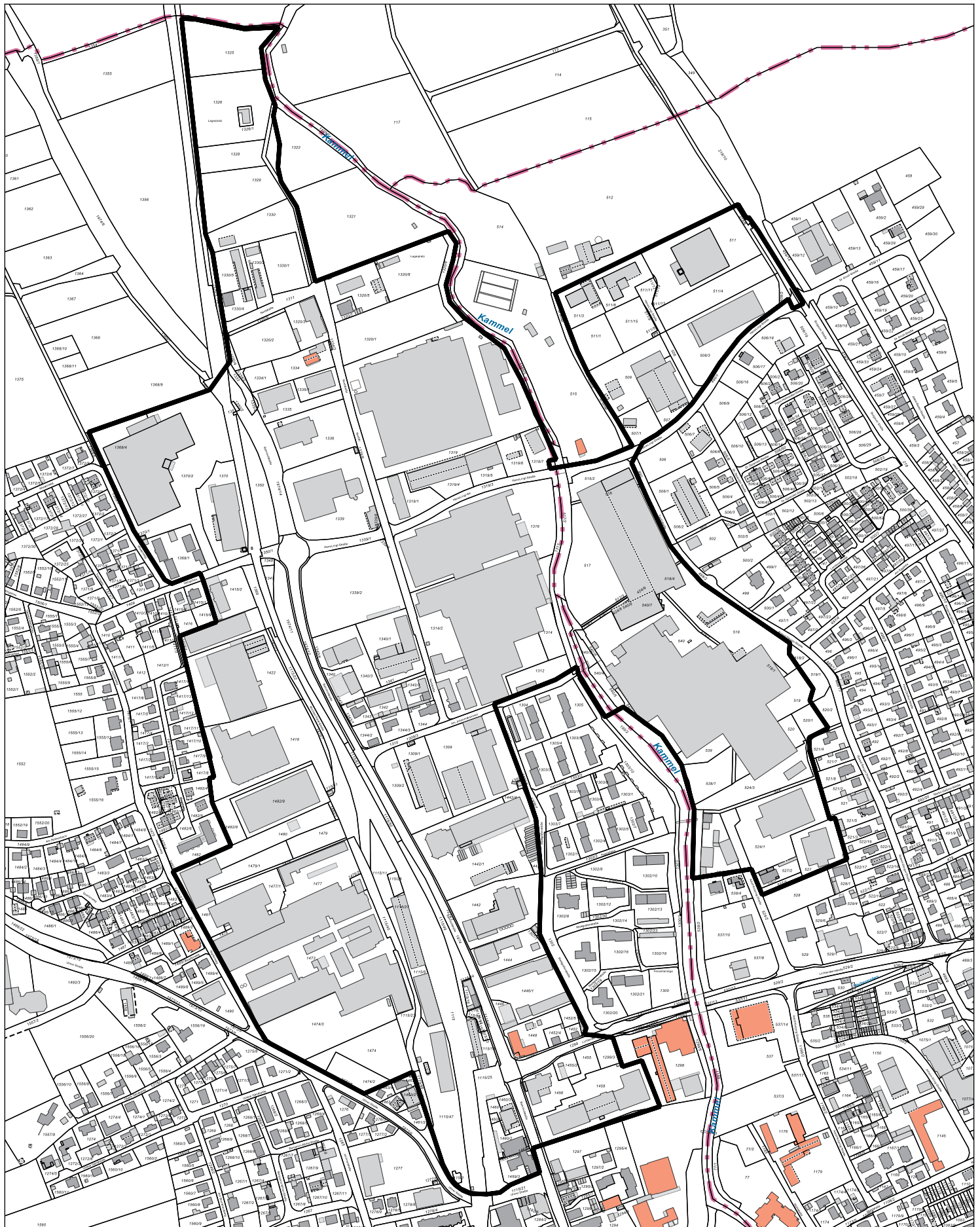
1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach § 4 oder § 5 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 6 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Anlage zur Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen Lageplan 2.0

Zone 2 = Ausgewiesene Sonder- und Gewerbegebiete sowie gewerblich geprägte Gebiete

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023

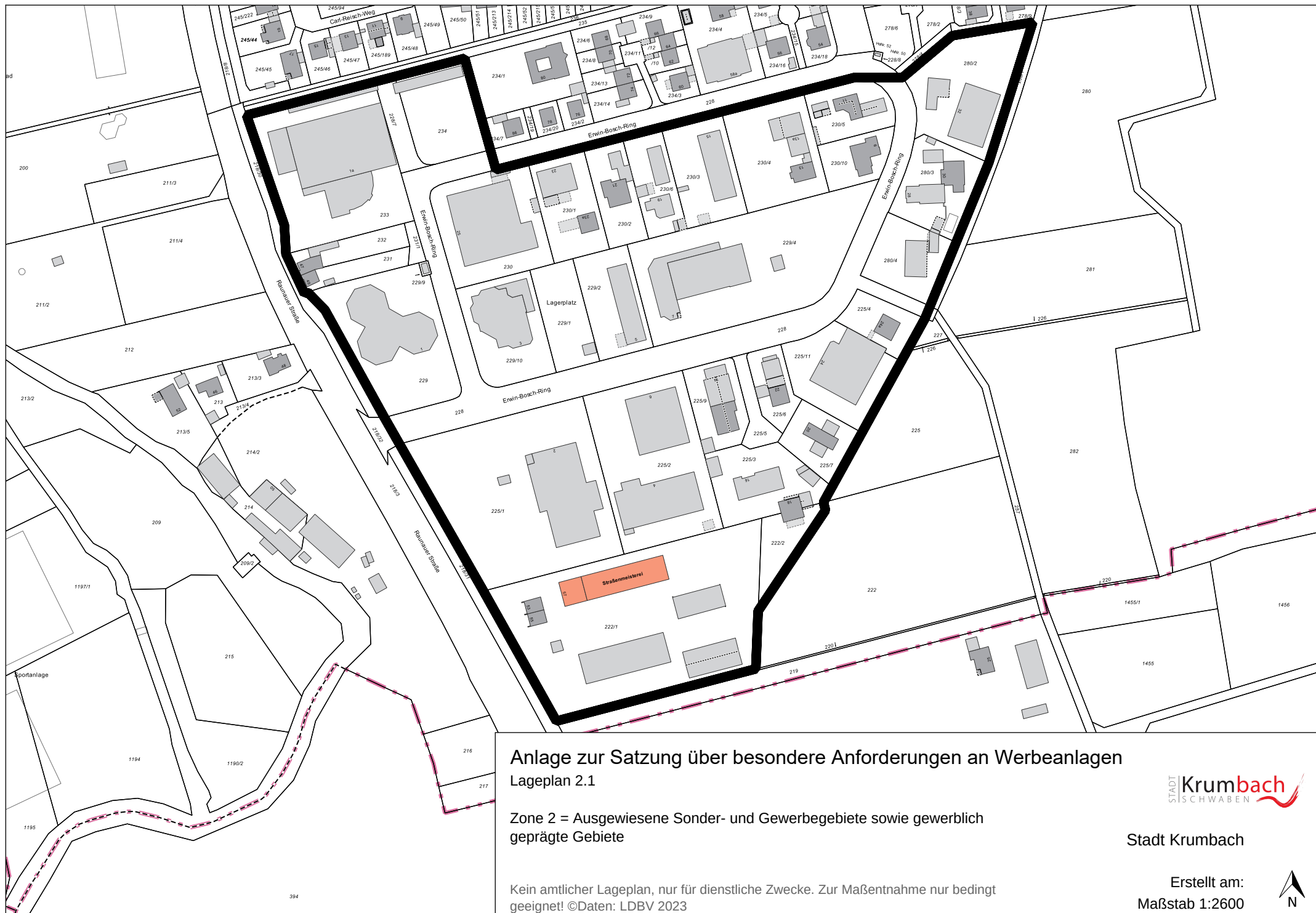
STADT Krumbach
SCHWABEN

Stadt Krumbach
Erstellt von:

Erstellt am:

Maßstab 1:5800





Anlage zur Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen Lageplan 2.1

Zone 2 = Ausgewiesene Sonder- und Gewerbegebiete sowie gewerblich
geprägte Gebiete

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV 2023

STADT **Krumbach**
SCHWABEN

Stadt Krumbach

Erstellt am:
Maßstab 1:2600





Anlage zur Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen

Lageplan 2.2

Zone 2 = Ausgewiesene Sonder- und Gewerbegebiete sowie gewerblich geprägte Gebiete

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023

STADT Krumbach
SCHWABEN

Stadt Krumbach

Erstellt von:

Erstellt am:

Maßstab 1:2800

